

Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern
Spiegelsdorfer Wende Haus 1
17491 Greifswald

Mail:

gm.x.de-mail.de

Mein Zeichen: K_FA_Gue_1/24

den 17.05.2024

Ihr Zeichen:

Wg. Rechtswidriger Datenverarbeitung
Klage gegen

Finanzamt Güstrow
Klosterhof 1
18273 Güstrow

Tatbestand

Ich selber war und bin bei der Beklagten nicht steuerlich veranlagt.

Ich habe bei der Beklagten 6 Anfragen nach dem IFG M-V durchgeführt (fragdenstaat.de #307248, #307052, #294156, #284963, #285794, #279833), da die Beklagte bei verbundenen Personen Anforderungsverlangen erlassen hat. In den Anforderungsverlangen war klar, dass auch entsprechende personenbezogene Daten von mir im Rahmen der Besteuerung Dritter angefordert werden würden.

Daher war es für mich wesentlich, dass meine Daten bei der Beklagten auch entsprechend der AO und der DSGVO verarbeitet werden.

Die Beklagte lehnte dabei bestimmte IFG – Anfragen mit der Begründung ab, diese Informationen der Beklagten nicht vorliegen (fragdenStaat.de #294156).

Die nicht beantwortete Fragen waren insbesondere:

- 1) das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- 2) Liste der Auftragsverarbeiter und zu jeden Auftragsverarbeiter den Vertrag zur AV nach Art. 28 DSGVO und die Verpflichtung auf das Steuergeheimnis der AVen aus § 30 Abs. 9 AO
- 3) Die Datenschutzfolgenabschätzung für die Verarbeitung der Daten der Steuerpflichtigen
- 4) Die konkreten regelmäßigen Empfänger der Steuerdaten,

Daraufhin legte ich Beschwerde beim dem Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ein.

Der gesamte Schriftverkehr stammt aus der IFG-Anfrage #307248 und wird Bestandteil des Verfahrens.

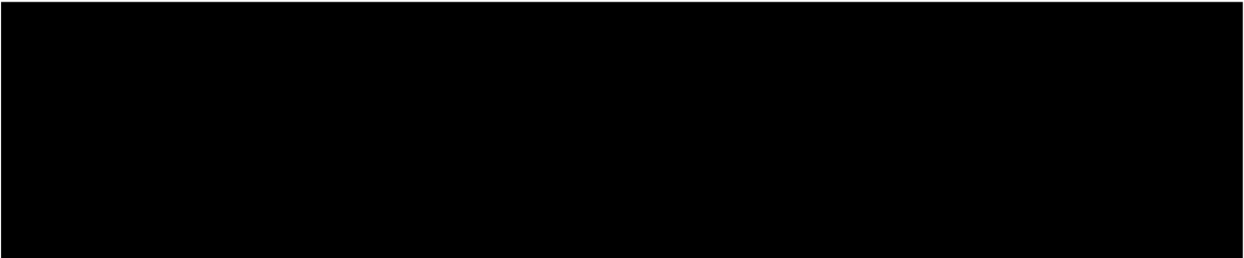
Der BfDI legte der Beklagten einen Fragenkatalog mit Schreiben vom 26.10.2023 vor, ohne dabei meinen Namen zu nennen.

Mit eMail vom 02.11.2023 informierte Frau [REDACTED] Herrn [REDACTED] aus dem Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (FM) über die Beschwerde und nannte dabei meinem Namen.

Die Signatur der eMail, hier der Vermerk EXTERN weist dabei darauf hin, dass die Mailsysteme des FA Güstrow nicht gemeinsam betrieben werden und damit ein Transport über öffentlich Leitungen möglich erscheint. Damit wäre das Steuergeheimnis nach § 30 AO iVm. § 87a Abs. 1 AO verletzt. Denn der Gesetzgeber definiert in § 87a Abs. 1 AO das offenbaren und schließt die Offenbarung bei akkreditierten DE-MAIL Diensteanbietern aus.

Mit der Namensnennung an den BfDI änderte die Beklagte den Zweck der Datenverarbeitung (Art. 5 Abs. 1 lit b 1. Hs DSGVO) von der Beantwortung der IFG-Anfragen zum Zweck der Datenweitergabe an das FM im Rahmen eines nicht bekannten anderen Verfahren -hier wohl nur ein Hilferuf an das FM-. Dies dürfte nach der Rechtsprechung des Hess. VGH 10 B 1898/22 v. 1.12.2022 (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 1. Dezember 2022 – 10 B 1898/22 –, juris Rn. 6) ein nicht hoheitliches Handeln darstellen, da kein Verwaltungshandeln mir gegenüber vorlag.

Die Beklagte informierte mich dabei nicht über die Zweckänderung der Daten, nach Art. 14 DSGVO. Die Beklagte durfte die Daten auch nicht weiter in nicht anonymisierter Form speichern, denn der Zweck der Datenverarbeitung in den ich eingewilligt hatte – die IFG-Anfragen – waren aus rechtlicher Sicht erledigt. Es liegt also eine rechtswidrige Datenspeicherung vor, eine Rechtsgrund nach Art. 6 Abs. 1 uAbs. 1 lit c iVm. lit e DSGVO ist nicht mehr gegeben. Der Link auf die



Datenschutzerklärung (DSE) der Beklagten verweist dabei nur die DSE für Zwecke der Besteuerung. Nach dem Transparenzgebot aus Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO durfte ich davon ausgehen, dass die Daten entweder anonymisiert oder gelöscht werden. Beides ist offensichtlich nicht erfolgt.

Die Beklagte ist als Verantwortliche offenbar auch nicht in der Lage Auftragsverarbeiter nach § 30 Abs. 9 AO zur Wahrung des Steuergeheimnisses zu verpflichten, wenn gleich die Anwendbarkeit des Steuergeheimnisses in dem Fall der IFG-Anfragen offen ist.

Die Beklagte hat dabei auch weiterhin ganz offensichtlich -§ 87a AO hin oder her- § 22 BDSG nicht beachtet und den eMail-Verkehr mit dem FM nicht ausreichend verschlüsselt.

Die Antwort an den BfDI enthielt dabei meinen Namen. Es wäre spannend, ob die Beklagte dies auch beweisen kann.

Als Klagebegehr steht damit die Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 5; 6 DSGVO im Raum.

Es wird angeregt der Beklagten aufzuerlegen, die Rechtmäßigkeit und Datensparsamkeit nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO nachzuweisen (vgl. EuGH C-175/20 v. 24.02.2022)

Mit freundlichen Grüßen

